

Richtlinie zum Förderprogramm „Starkes Dorf – Wir machen mit!“ der Hessischen Staatskanzlei

§ 1 Zuwendungszweck - Gegenstand der Förderung

Das Programm „Starkes Dorf – wir machen mit!“ fördert Projekte, Initiativen und Vorhaben, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt eines Dorfes stärken, das Miteinander der Generationen fördern und die Lebens- und Aufenthaltsqualität dörflicher Zentren verbessern. Die Förderungen erfolgen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Darüber hinaus sind die Ergänzenden Bestimmungen zur Richtlinie (Anlage) „Starkes Dorf – Wir machen mit!“ Bestandteil der Förderbestimmungen.

§ 2 Höhe der Förderung

- (1) Die Projekte und Maßnahmen können eine Förderung von 1.000 € bis max. 5.000 € erhalten. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Folgekosten, wie z.B. Unterhaltung und Pflege, sind von einer weiteren Förderung ausgeschlossen.
- (2) Zusätzliche Förderungen des beantragten Projektes bzw. der Maßnahmen durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde in materieller oder finanzieller Hinsicht sind zulässig.
- (3) Aus Orten, die Förderschwerpunkte im Hessischen Dorfentwicklungsprogramm sind, können Projekte bzw. Konzepte eingereicht werden, die aufgrund der Bagatellgrenzen von 10.000 € (investive Vorhaben) und 1.500 € (nicht investive Vorhaben) im Programm Dorfentwicklung nicht berücksichtigt werden können.
- (4) Insgesamt stehen in den beiden Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils 150.000 € zur Verfügung. Für die Bearbeitung der Anträge ist die Reihenfolge des Eingangs maßgeblich. Nach Ausschöpfen des jährlichen Budgets können keine weiteren Anträge mehr berücksichtigt werden. Es können nur Bewilligungen für das jeweils laufende Haushaltsjahr ausgesprochen werden.

§ 3 Antragsteller und -voraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine (eingetragene / nicht eingetragene), Verbände, Freiwilligenagenturen, Stiftungen sowie gemeinnützige Organisationen und private Initiativen mit gemeinnützigem Träger aus Ortsteilen kreisangehöriger Städte und Gemeinden.
- (2) Der Antragsteller muss seinen Sitz in Hessen haben oder Projekte in Hessen umsetzen.

- (3) Die Antragstellung erfolgt über die Homepage der Offensive für den ländlichen Raum: <https://landhatzukunft.hessen.de>.
- (4) Jeder Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Angaben zum Antragsteller,
 - Hintergrund und Gegenstand des Projektes,
 - Projektziele und –inhalte nebst Zielgruppe,
 - Darstellung des eingebrachten ehrenamtlichen Engagements
 - Projektaufbau und –ablauf bzw. Zeitplan,
 - Kosten- und Finanzierungsplan, der alle Kosten und Erlöse des Projektes enthält.
- (5) Soweit für das Projekt behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese dem Antrag beizufügen. Das Vorliegen der behördlichen Genehmigungen ist Förderbedingung.

§ 4 Ausschlussgründe

- (1) Folgende Vorhaben sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:
- Übernahme von Verpflichtungen, die über das Haushaltsjahr hinausgehen
 - vor einer Finanzierungszusage begonnene Projekte,
 - Anschlussfinanzierungen,
 - Zustiftungen
 - Zuwendungen an Dritte, bei denen der Antragsteller nicht der Projektträger ist (sog. Durchreichen von Fördermitteln).
- (2) Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

§ 5 Grundsätze der Mittelvergabe

- (1) Fördermittel werden aufgrund der befristeten Laufzeit des Projektes nur in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 gewährt. Die Mittel müssen jeweils bis Ende des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung erfolgt, abgerufen werden.
- (2) Vorhaben, die dauerhaft laufende Kosten verursachen, können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn bei Aufnahme der Förderung hinreichend sichergestellt ist, dass nach Beendigung der Förderung die weiterhin anfallenden Kosten vom Antragsteller getragen werden oder eine anderweitige Finanzierung sichergestellt ist (Anschlussförderung).
- (3) Der Antragsteller und andere Einrichtungen oder Interessengruppen, die ebenfalls ein Interesse an der Ausführung des Projektes haben, sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in angemessenem Umfang an der Finanzierung oder Umsetzung beteiligen. Eine anrechenbare Beteiligung kann auch in Form von Arbeitsleistung, Know-how oder dem Überlassen von Räumlichkeiten oder Material erfolgen.

- (4) Im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Aufsätzen zum Projektgegenstand u. ä. durch den Bewilligungsempfänger ist auf die finanzielle Förderung durch die Staatskanzlei hinzuweisen und das Logo der Offensive für den ländlichen Raum „Land hat Zukunft – Heimat Hessen“ zu verwenden.

Es ist darauf zu achten, die Förderung nicht als Sponsoring zu bezeichnen. Presseauschnitte und Mitschnitte von Rundfunk- oder Fernsehbeiträgen (jeweils mit der Angabe von Datum, Quelle und Projektnummer) sind unmittelbar nach dem Erscheinen bzw. der Veröffentlichung an das Referat „Politische Planung, Schwerpunkt Ländlicher Raum“ der Hessischen Staatskanzlei zu schicken.

- (5) Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Dieser ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Das Land haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller, Projektbeteiligten oder Dritten entstehen.

§ 6 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Staatskanzlei prüft die Übereinstimmung des Antrages mit ihren Zwecken, Themenfeldern und Förderkriterien. Sie prüft weiterhin die Umsetzbarkeit des Projektes und den vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan.
- (2) Die Staatskanzlei entscheidet über den Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie selbständig und in eigenem Ermessen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt in Form einer schriftlichen Bewilligungszusage, in der die Zweckbindung festgelegt wird. Die Mittel werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Betrag vergeben. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Alle sonstigen Inaussichtstellungen oder Vorabmitteilungen seitens der Staatskanzlei sind unverbindlich. Bestandteil der Bewilligungszusage sind neben den Bestimmungen dieser Richtlinie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie die Besonderen Nebenbestimmungen zur haushaltsmäßigen Abwicklung.
- (4) Doppel- oder Mehrfachförderungen des Projektes durch mehrere Landeseinrichtungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

§ 7 Mittelabruf und Mittelverwendung

- (1) Die Zahlung der Fördermittel erfolgt nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst den Anlagen zu § 44 LHO unter dem Vorbehalt einer nach Abschluss des Projektes durchgeführten Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch die Staatskanzlei.
- (2) Die Fördermittel werden zweckgebunden vergeben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Staatskanzlei über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes umgehend schriftlich zu informieren, namentlich über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhalts, der Projektziele, der Realisierungsbedingungen, ebenso über Änderungen der Rechtsform des Projektträgers. Die Staatskanzlei entscheidet selbstständig nach eigenem Ermessen, ob sie die Änderungen des Projektes akzeptiert oder ihre Bewilligungszusage widerruft. Wesentliche Abweichungen vom Kostenplan und alle sachlichen Umwidmungen der zugesagten Fördermittel bedürfen gleichfalls der schriftlichen Zustimmung der Staatskanzlei.
- (3) Projekte müssen innerhalb des festgelegten Förderzeitraums abgeschlossen werden. Die Fördermittel sind innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligungszusage abzurufen und zweckentsprechend zu verwenden. Der Anspruch auf nicht abgerufene Fördermittel verfällt nach Ablauf der Gültigkeitsdauer. Auf Antrag kann der in der Bewilligungszusage ausgewiesene Gültigkeitszeitraum verlängert werden.
- (4) Die von der Staatskanzlei bewilligten Fördermittel sind wirtschaftlich zu verwenden.
- (5) Werden die zugewendeten Fördermittel nicht nach Maßgabe der Bewilligungszusage oder dieser Förderrichtlinie verwendet oder verstößt der Zuwendungsempfänger in anderer Form gegen die Bewilligungszusage dieser Förderrichtlinie oder sonstige verbindliche Vorgaben des Landes, ist die Staatskanzlei berechtigt, die bewilligten und ausgezahlten Mittel zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Mittelverwendung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Zurückgeforderte Beträge sind zu verzinsen.

§ 8 Projektabschluss und Berichtspflichten

- (1) Zuwendungsempfänger müssen der Staatskanzlei spätestens sechs Monate nach Projektabschluss einen Verwendungsnachweis mit Sachbericht über die Ergebnisse des geförderten Projektes (Zielerreichung / Wirkung des Projektes) vorlegen. Die Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein. Im Übrigen gelten die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ normierten Regelungen.
- (2) Die Staatskanzlei prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Hessische Staatskanzlei und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Zuwendung und ihre ordnungsgemäße Verwendung beim Empfänger zu prüfen.

- (3) Die Staatskanzlei unterstützt und fördert flächendeckend Maßnahmen und Projekte, die der ehrenamtlich getragenen (Re-)Vitalisierung der Ortskerne sowie der Verbesserung der Lebensqualität vor Ort dienen. Sie behält sich das Recht vor, die im Rahmen des Programms geförderten Projekte als best-practice-Beispiele aufzuzeigen und auf ihrer Homepage darzustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20.2.2018 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2019.

Wiesbaden, 6. Februar 2018
Hessische Staatskanzlei
Aktenzeichen: P5-POL02/00